

Entwurf

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:
Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Satzungs- und Verwaltungssitz in Mainz.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Tätigkeit als Wirtschaftsförderungsgesellschaft zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Stadt Mainz durch Förderung der regionalen Wirtschaft, insbesondere durch Gewerbeansiedlung und Schaffung neuer Arbeitsplätze; der Erwerb, die Veräußerung und Vorratshaltung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, um durch diese Maßnahmen auch eine Stadtentwicklungspolitik sicherzustellen.

Weiterhin ist Gegenstand der Gesellschaft die Tätigkeit als Entwicklungsträger gemäß §§ 165 ff BauGB.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen, sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Geschäftsführung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) die Gesellschafterversammlung.
- (2) Zwischen Geschäftsführerinnen/n und Mitgliedern des Aufsichtsrates einerseits und der Gesellschaft andererseits dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen werden.
- (3) Die Regelungen in der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz bezüglich der kommunalen Einflussnahme auf die Organe der Gesellschaft sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen, vorrangig zu beachten.

II. STAMMKAPITAL, GESCHÄFTSANTEILE

§ 5 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.357.700,00 EUR (in Worten: dreißig Millionen dreihundertsiebenundfünfzigtausendsiebenhundert Euro).

(2) Am Stammkapital sind beteiligt:

a) die Stadt Mainz

mit einem Betrag von 15.209.208,00 EUR (in Worten: fünfzehn Millionen zweihundertneuntausendzweihundertacht Euro); dies entspricht einer Gesellschaftsbeteiligung von 50,1 %,

b) die Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mit beschränkter Haftung

mit einer Stammeinlage im Betrag von 15.148.492,00 EUR (in Worten: fünfzehn Millionen einhundertachtundvierzigtausendvierhundertzweiundneunzig Euro); dies entspricht einer Gesellschaftsbeteiligung von 49,9%.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Ansprüche aus einem Geschäftsanteil, insbesondere Teilung, Abtretung, Verpfändung oder Nießbrauchsbestellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 7 Gewinnverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafterinnen dürfen keine Gewinnanteile und, in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterinnen, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (4) Es darf keine natürliche oder juristische Person, Vereinigung oder Institution durch Ausgaben und sonstige Leistungen, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat gemäß § 87 Abs. 4 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz die Gesellschaft so zu steuern, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Außerdem führt die Geschäftsführung die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

- (2) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft zu informieren. Die Berichterstattung hat in sinngemäßer Anwendung von § 90 AktG zu erfolgen, dabei hat die Geschäftsführung auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Stadt Mainz das strategische und taktische Zielsystem der Gesellschaft zusammen mit der Ableitung der Zielhierarchien in die Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne der Gesellschaft vorzulegen und zu erläutern. Die Geschäftsführung hat hierzu der participationsverwaltung der Stadt Mainz alle Informationen, Daten und Datenzugänge zur Verfügung zu stellen, insbesondere diejenigen Auswertungen und Kennzahlen, die der Ableitung der Zielfestlegungen und –aussagen verwendet werden.
- (4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Stadt Mainz einen Quartalsbericht bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Darstellung über die Entwicklung der verzinlichen Verbindlichkeiten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft vorzulegen. Der Quartalsbericht ist ebenfalls für alle Tochtergesellschaften zu erstellen. Rechtzeitig vor Versendung der Berichte an den Aufsichtsrat sind diese der participationsverwaltung der Stadt Mainz zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Verteilung der Geschäfte unter den Geschäftsführerinnen/n regelt eine Geschäftsanweisung und ein Geschäftsverteilungsplan, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.
- (6) Geschäftsführer/innen, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 9 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinsam mit einer/m Prokurist/in vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer/innen vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Geschäftsführer/innen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

IV. DER AUFSICHTSRAT

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern.
- (2) Die/der Oberbürgermeister/in der Stadt Mainz oder, soweit i.S.v. § 88 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ein/e Beigeordnete/r bestellt wurde, die/der Beigeordnete ist kraft ihres/seines Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Die/der Oberbürgermeister/in oder die/der Beigeordnete kann eine/n Bedienstete/n der Stadt Mainz mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen. Neun (9) weitere stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Mainz gewählt.

Für ein vom Rat der Stadt Mainz zu wählendes Aufsichtsratsmitglied hat die/der Oberbürgermeister/in ein Vorschlagsrecht. Ein Aufsichtsratsmitglied wird von der Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (ZBM) entsandt. Die/der für Finanzen und Beteiligungen zuständige Beigeordnete hat – soweit sie/er nicht bereits ordentliches Aufsichtsratsmitglied ist – ein ständiges Gastrecht. Jeweils ein/e Mitarbeiter/in der Beteiligungsverwaltung und der ZBM können als Gäste an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.

- (3) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt
 - a) bei von der Stadt Mainz entsandten Mitgliedern mit dem Verlust des die Entsendung begründenden Amtes bzw. dem Widerruf der Entsendung durch den Rat der Stadt Mainz;
 - b) bei Mitgliedern, die zugleich Ratsmitglieder der Stadt Mainz sind, mit Ablauf der Wahlperiode des Rats aber nicht bevor der Rat der Stadt Mainz die von ihm neu zu entsendenden Mitglieder bestimmt hat;
 - c) durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes gegenüber der/m Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (4) Die/der Oberbürgermeister/in bzw. die/der Beigeordnete nach Abs. (2) übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Wahl erfolgt jeweils für die Zeit der Entsendung der/s Gewählten. Scheidet die/der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats vor Ablauf dieses Zeitraumes aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Endsendezeit der/s Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (5) Die/der Stellvertreter/in hat, soweit in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nicht ausdrücklich anders geregelt, die Rechte und Pflichten der/s Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn diese/r verhindert ist.
- (6) Bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder ist von den Geschäftsführerinnen/n eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist, zum Handelsregister einzureichen. Daneben ist eine Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder durch die Geschäftsführung auch im elektronischen Bundesanzeiger bekanntzumachen.
- (7) Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (8) Geschäftsführer/innen oder Angestellte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt.
- (2) Die folgenden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;

- b) der Erwerb und der Verkauf von bebauten oder unbebauten Grundstücken mit einem Kaufpreis von über 500 T€. Bei Erbaurechtsverträgen und bei Grundstückspachtverträgen ist ein Barwert i.H.v. über 500 T€ zu Grunde zu legen; Alle Erwerbs- und Veräußerungsmaßnahmen müssen im Einklang mit der nachhaltigen finanziellen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft stehen;
 - c) die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, wenn im Einzelfall ein Betrag von EUR 250.000 überschritten wird;
 - d) die Einleitung von Gerichtsverfahren, wenn im Einzelfall ein Streitwert von EUR 100.000 überschritten wird, sowie der Abschluss von Vergleichen mit einem Vergleichswert von mehr als EUR 100.000;
 - e) die Entscheidung über die Einstellung und Kündigung von Beschäftigten ab der Entgeltstufe 13 TVöD und die Entlassung gegen deren Willen;
 - f) die Zustimmung zu Geschäften und Rechtsgeschäften zwischen Gesellschaft einerseits und Geschäftsführerinnen/n bzw. Aufsichtsratsmitgliedern andererseits;
 - g) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen/n bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;
 - h) sämtliche strukturändernden Maßnahmen in Bezug auf Tochter- und Beteiligungsgesellschaften; und
 - i) die Zustimmung der Gesellschaft zu sämtlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäften von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die nach der Satzung der jeweiligen Tochter- und Beteiligungsgesellschaft einem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass aus seiner Mitte Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Funktion und haben die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates vorzubereiten.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Pflichten nicht anderen Personen übertragen, was insbesondere eine Delegation auf Dritte verbietet. § 9 Abs. (3) Satz 2 bleibt unberührt.

§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat soll jährlich mindestens vier Sitzungen abhalten, die von der/vom Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Verhinderung von ihrer/m/seiner/m Stellvertreter/in einberufen und geleitet werden. Die Einberufung erfolgt mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, telegraphisch oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen bis zum Sitzungstag außer im Fall des Abs. (2). In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats oder einer/m Geschäftsführer/in unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei (2) Wochen nach dem Antrag einberufen werden. Wird dem von der/den Antragstellerin/n geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können diese unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Sitzung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Sind bei einer Beschlussfassung nicht mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist durch die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag der/des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, telegraphisch oder per e-mail abstimmen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von der Geschäftsführung aufzubewahren.
- (7) Die/der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Willenserklärungen in Empfang zu nehmen.
- (8) Die Vertreter/innen der Stadt Mainz im Aufsichtsrat sind an Richtlinien und Weisungen des Rats der Stadt Mainz gebunden. Dies gilt auch für Beschlussfassungen des Aufsichtsrats. Die Stimmen der Vertreter/innen der Stadt Mainz können nur einheitlich abgegeben werden (§ 88 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz).
- (9) Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber dem Rat der Stadt Mainz von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dabei muss gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist.

§ 13 Geschäftsordnung

Die Gesellschafterversammlung gibt dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§ 14 Aufsichtsratsvergütung

Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld.

V. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG UND BESCHLÜSSE

§ 15 Ordentliche Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattfinden.

§ 16 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafterinnen durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen bzw. eine/n von diesen Bevollmächtigten vertreten. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts bedarf der Schriftform und ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.

Vertretung und Stimmabgabe der Stadt Mainz in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach § 88 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.

Der Vertreter/innen der Stadt Mainz in der Gesellschafterversammlung ist an Richtlinien und Weisungen des Rats der Stadt Mainz gebunden. Dies gilt auch für Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung.

§ 17 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind.
- (2) Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt neben den im § 46 GmbHG festgelegten Beschlusszuständigkeiten namentlich die Beschlussfassung über:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen, wobei bei dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführerinnen/n die Gesellschaft durch die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates vertreten wird;
 - b) die Beschlussfassung über die Geschäftsanweisung und den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung;
 - c) den Wirtschaftsplan nebst fünfjähriger Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und die Verwendung des Ergebnisses;
 - e) den Bericht über die gesetzliche Jahresabschlussprüfung und über die aus der Prüfung resultierenden Maßnahmen;
 - f) die Entlastung der Geschäftsführer/innen und der Mitglieder des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - g) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG sowie die Durchführung von Umwandlungsmaßnahmen i.S.v. § 1 UmwG;
 - h) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - i) die Errichtung und die Auflösung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen;
 - j) die Übernahme neuer und Aufgabe bisheriger Geschäftszweige;
 - k) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren;
 - l) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - m) die Erweiterung der zustimmungspflichtigen Angelegenheiten des Aufsichtsrates sowie die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;

- n) die Bestellung der/s Abschlussprüferin/s;
- o) die Festlegung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes.

§ 18 Außerordentliche Gesellschafterversammlung

- (1) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft dringend erforderlich erscheint.
- (2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Bilanz oder der für ein Rumpf-Wirtschaftsjahr aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals aufgebraucht ist.
- (3) § 20 gilt entsprechend.

§ 19 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird unbeschadet des § 18(1) durch die Geschäftsführung einberufen. Jede/r Geschäftsführer/in ist allein einberufungsberechtigt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafterinnen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens zehn (10) Tagen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene, ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafterinnen anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 20 Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ihr/e/sein/e Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung.
- (2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende, gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Beschlüsse gemäß § 17 Abs. 2 Buchst. I) ist die Einstimmigkeit erforderlich.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung schriftlich, telegraphisch oder per e-mail gefasst werden, wenn keine Gesellschafterin diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterinnen anzugeben sind. Die Niederschrift ist von der/m Schriftführer/in und der/m Versammlungsleiter/in zu unterschreiben und den Gesellschafterinnen anschließend durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln.
- (5) Je EUR 1,00 Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist durch die Geschäftsführung innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

§ 21 Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen

Gesellschafterbeschlüsse können, soweit dies rechtlich zulässig ist, nur binnen zwei Monaten nach Übermittlung der Niederschrift gemäß § 20(4) durch Klage angefochten werden.

VI. RECHNUNGSWESEN

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung, Halbjahresbericht, Beteiligungsbericht

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen.
- (2) Vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährigen Finanzplanung der Stadt Mainz zu übersenden.
- (3) Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist der Stadt Mainz ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.
- (4) Die Geschäftsführung hat der Stadt Mainz bis zum 31. Juli des betreffenden Berichtsjahres einen Halbjahresbericht aufzustellen.
- (5) Die Geschäftsführung hat der Stadt Mainz alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um den Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz aufzustellen.

§ 24 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und durch eine/n von der Gesellschafterversammlung gewählte/n Abschlussprüfer/in prüfen zu lassen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht und einem Gewinnverwendungsvorschlag der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen

- (3) Die Gesellschafterinnen haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung Mainz während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 25 Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird ein überörtliches Prüfungsrecht nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz eingeräumt.
- (2) Der Stadt Mainz, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die gemäß § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Liquidation

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst:
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung;
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft muss einstimmig gefasst werden.
- (3) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.
- (5) Die Liquidatoren können im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter/innen eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen. Dies gilt auch dann, wenn alle Geschäftsanteile an der Gesellschaft einer natürlichen oder juristischen Person, insbesondere auch einem Liquidator - sei es allein oder neben der Gesellschaft - zustehen.

§ 27 Verteilung des Vermögens

Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterinnen und den gemeinen Wert der von den Gesellschafterinnen geleisteten Sacheinlagen nicht übersteigt, im Verhältnis der Geschäftsanteile unter den Gesellschafterinnen zu verteilen.

Das übersteigende Vermögen ist unter Beachtung der jeweils geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen für Zwecke im Sinne der Satzung durch die Stadt Mainz zu verwenden.

§ 28 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschafterinnen und der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 29 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.